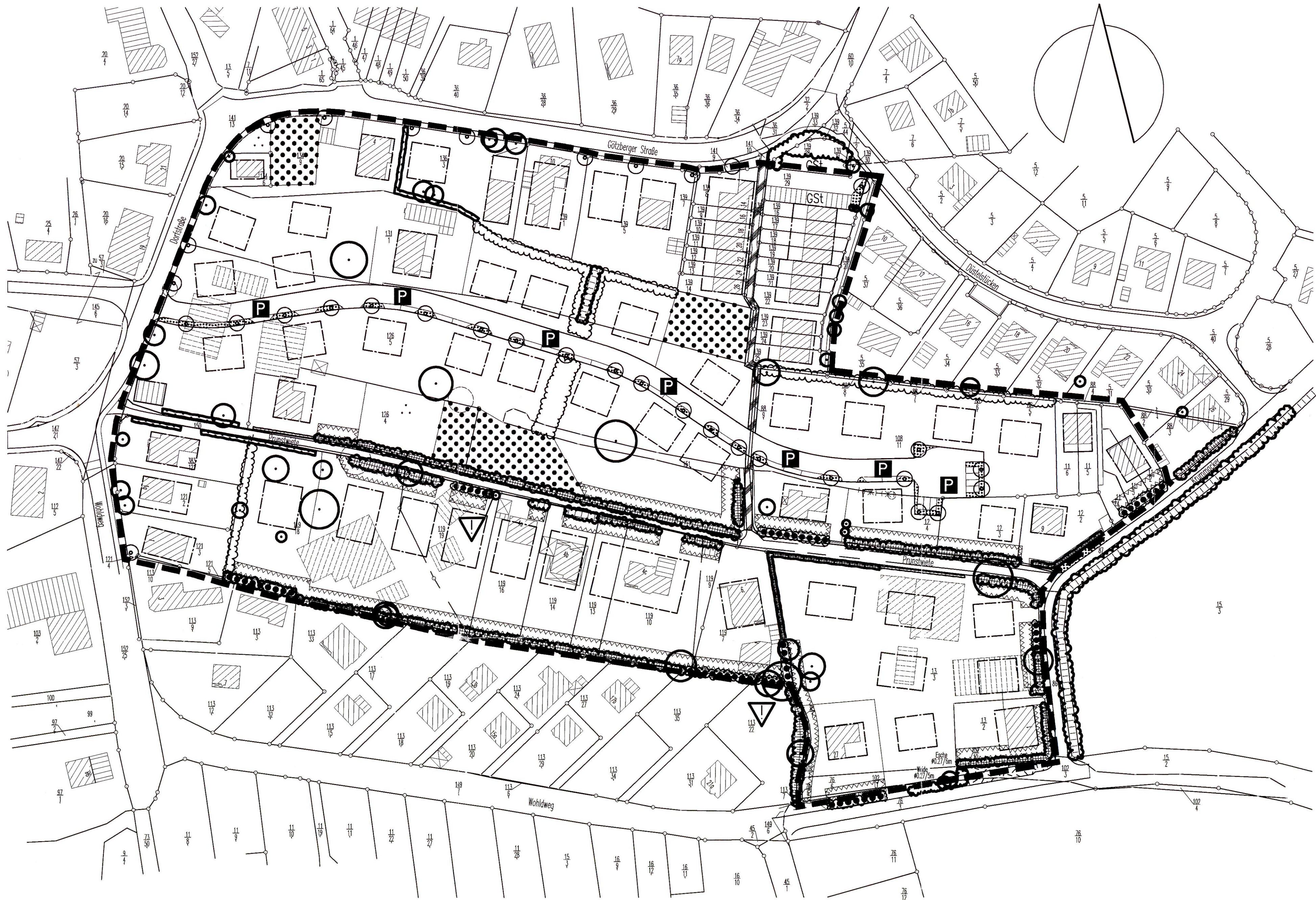


TEIL A PLANZEICHNUNG



Legende:

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ERHALTUNGSGEBOTE

- Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen/Überhältern
- ▤ Erhaltung und Pflege von Knicks/Knickrelikten
- ▬ Erhaltung und Pflege von Hecken
- ▬ Erhaltung und Pflege von sonstigen Gehölzbeständen
- ▤ Erhaltung und Pflege von Ruderalfluren
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Obstwiesen
- entfallender Einzelbaum
- entfallender Knick

ANPFLANZUNGSGEBOTE

- Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen
- ▤ Untersaat-/pflanzung, Straßenbegleitgrün
- ▬ Anlage und Pflege von Knicks
- ▽ keine Wallschüttung
- ▬ Anpflanzung einer Hecke
- ▤ Anlage und Pflege von Gehölzpflanzungen

PRIVATE GRÜNLÄCHEN

- ▤ Garten
- Obstwiese

BAUFLÄCHEN

- ▬ Baugrenze
- ▤ von jeglicher baulichen Nutzung freizuhaltende Fläche (Knickschutzstreifen)

VERKEHRSFLÄCHEN

- ▬ Straße
- ▬ Geh-/Radweg

TEIL B TEXT

1. ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 b BauGB)

- Zur Nachpflanzung lückiger Knickabschnitte sind die in Zif. 2.2. genannten Arten zu verwenden. Ein Besatz vorhandener Knickwäله mit Feldsteinen ist nicht zulässig.
- Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18920).
- Knicks, Knickschutzstreifen, Obstwiesen und zu erhaltende Gehölzbestände sind mit Bauzäunen zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- Innerhalb der Knickschutzstreifen und im Traufbereich zu erhaltender Einzelbäume ist das Relief und der Boden zu erhalten. Höhenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.
- Knickdurchbrüche sind nicht zulässig.
- Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10–15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten.
- Die vorhandenen Obstwiesen sind 1–2 mal jährlich zu mähen. Die Obstbäume sind der üblichen Pflege zu unterziehen. Abgängige Obstbäume sind zu ersetzen, dabei sind alte Hochstamm-Obstsorten zu verwenden (vgl. Erläuterungsbericht).

2. ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Für die Bepflanzung von Knicks und festgesetzte flächige Anpflanzungen sind folgende Arten und Qualitäten zu verwenden:

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus spec.	Weißdorn-Arten
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus piraster	Wildbirne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa spec.	Wildrosen-Arten
Rubus spec.	Brombeer-Arten
Salix spec.	Strauchweiden-Arten
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche

Qualitäten: Baumarten: Hei., 2x verpflanzt, 125/150 cm
Straucharten: Str., 2x verpflanzt, 60/100 cm

2.3 Für festgesetzte Einzelbaumpflanzungen sind folgende Arten alternativ zu verwenden:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| Acer carpestre | Feld-Ahorn |
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Aesculus hippocastanum | Roßkastanie |
| Betula pendula | Hänge-Birke |
| Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' | Rotdorn |
| Juglans regia | Walnuß |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Tilia spec. | Linden-Arten |

sowie Hochstamm-Obstbäume regionaltypischer alter Sorten (vgl. Erläuterungsbericht).

Mindestqualität: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18–20 cm (großkronige Arten) bzw. 14–16 (kleinkronige Arten)

- Es sollten vornehmlich Gehölze aus heimischer Anzucht Verwendung finden.
- Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Hochstamm-Obstbaum einer regionaltypischen alten Sorte zu pflanzen.
- Die Anpflanzung von Einzelbäumen entlang der Straßen kann mit Rücksicht auf die Grundstückszufahrten variabel vorgenommen werden. Die festgesetzte Anzahl von Bäumen pro Straßenabschnitt ist jedoch einzuhalten.
- Alle neu zu pflanzenden Bäume im Straßenraum sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm zu versehen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern (Rammschutz).
- Einfriedungen zum öffentlichen Raum sind nur
 - als Laubholzhecke, auch in Verbindung mit einem höchstens 1 m hohen Zaun,
 - als Knickneuanlage (Wall bis zu 1 m Höhe, Bepflanzung mit Arten gem. Zif. 2.2., Überhälter nicht erforderlich)
 - oder als unverfügte, begrünte Trockenmauer aus Feldsteinen bzw. eine Kombination aus Trockenmauer und Erdwallzulässig.
- Freistehende Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrünen.
- Dachflächen > 18 qm mit geplanten Neigungen bis zu 10 % sind vegetationsfähig zu gestalten und zu begrünen.
- Carports und Garagen sind durch Kletter- und Schlingpflanzen (je 2 m türlose Wandlänge mind. eine Pflanze) zu begrünen.

3. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

- Innerhalb der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) sind das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Bodenauf- oder -abtrag sind unzulässig.
- Die Ausgleichsfläche A ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Düngergaben und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt.
- Auf der Ausgleichsfläche B sind im Abstand von ca. 10–15 m hochstämmige Obstbäume (regionaltypische alte Sorten, vgl. Erläuterungsbericht) zu pflanzen. Die Obstbäume und die Wiese sind extensiv zu pflegen (jährliche Mahd im August/September, kein Einsatz von Dünger (Ausnahme: Startdüngung für Obstbäume) und Pflanzenschutzmitteln).

4. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT

- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- Der Geh- und Radweg sowie Grundstückszufahrten sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig.
- Alle Grundstückskflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und -wegen oder Stellplätzen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten.
- Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.
- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungs-mitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.

5. REALISIERUNG

- Die Anpflanzungen sind (entsprechend der Bauabschnitte) in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.
- Die Straßenbäume sind im Zusammenhang mit den jeweiligen Straßenbau-maßnahmen zu pflanzen.
- Die Ausgleichsfläche ist bei Baubeginn der natürlichen Entwicklung zu überlassen bzw. anzulegen.

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum
1	Einarbeitung der Ergebnisse des Verfahrens nach § 6 (2) LNatSchG	GS/HK	13.01.98

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Kreis Segeberg

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 102
"Prunstwiete"

ENTWURF – genehmigungsfähige Planfassung – M. 1 : 1000

Plangrundlage: Vermessungsplan Riefel, Feb. 97	bearbeitet: Ch. Gönsrich	gezeichnet: H. Kahler	Datum: 22.10.97
--	-----------------------------	--------------------------	--------------------

Landschaftsplanung HESS • JACOB
Freie Landschaftsarchitekten BDLA
Rüsterweg 36b 22846 Norderstedt Tel. 040/521975-0

Unterschrift des Auftraggebers: Unterschrift des Auftragnehmers: